

In der Fassung vom 01.03.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 07.03.2008)

Änderungen:

- 1. Nachtrag vom 21.02.2011; in Kraft getreten am 26.02.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 19 vom 25.02.2011)*
- 2. Nachtrag vom 10.10.2013; in Kraft getreten am 19.10.2013 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 498 vom 18.10.2013)*
- 3. Nachtrag vom 06.12.2017, in Kraft getreten am 09.12.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 189 vom 08.12.2017)*

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Oeversee erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Oeversee wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Oeversee beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Oeversee auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummerschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Die Schilder oder Ziffern sollen mindestens
 - a) bei einstelligen Hausnummern -10 cm hoch
 - b) bei zweistelligen Hausnummern -10 cm hochsein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Oeversee oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 23.10.2001 - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 - und 12.12.2001 (Gemeinde Sankelmark) - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 - außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

gez. Jensen-Hansen

Anlage zu § 1

Straßenliste Gemeinde Oeversee

Achter de Schmee
Ahornweg
Akademieweg
Am Berg
Am Brautplatz
Am Damm
Am Dorfplatz
Am Dorfteich
Am Krug
Am Linneberg
Am Marktplatz
Am Mühlenteich
Am Oeverseering
An der Bahn
An der Beek
An der Treene
Augaarder Weg
Bäckerberg
Bahnhofstraße
Barderuper Dörpstraat
Barderuper Str.
Barderupfeld
Barderup-Nord
Barderup-Ost
Barderup-Petersholm
Bergkoppel
Bilschauweg
Birkenweg
Bundesstraße
Dorfstraße Munkwolstrup
Eselweg
Frörup- Westerfeld
Frörupfeld
Fröruphof
Frörupholz
Frörup-Mühle
Frörupsand
Grazer Platz
Großsolter Weg
Hackelsmay
Harseeweg
Hauptstraße
Heidefelder Weg
Heidweg
Herbert-Thomsen-Weg
Im Wiesengrund
Juhlschauer Straße

Kallehoe
Kirchentoft
Kirchenweg
Kleinwolstruper Weg
Kreisstraße
Kreisstraße Ulmenhof
Krokamp
Krugsteig
Langacker
Lundweg
Moltkenhof
Moorweg
Mühlenweg
Munkwolstruper Weg
Neufröruphof
Norderlück
Oeverseefeld
Ostertoft
Pumpstraße
Quellenweg
Rodelbarg
Sankelmarker Weg
Schulweg
Seeweg
Sniederbarg
Stapelholmer Weg
Süderfeld
Süderweg
Tarper Straße
Tondernweg Nord
Tondernweg Süd
Treeneblick
Treenetal
Ulmenweg
Waldstraße
Wanderuper Weg
Wehlberg
Westeracker
Westerhöhe
Westermoorweg
Westerreihe
Westertoft
Wohldweg
Zum Treßsee
Zur alten Schranke
Zur Heide
Zur Höhe